



Drucksachen-Nr: V/2024/323
Vorlageart: Sitzungsvorlage
Status: öffentlich
Erstellt durch: Amt 40 - Schul-, Sport- und Kulturamt

TOP: _____

Einst.	Ja	Nein	Enth.

Neufassung der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur, Heimat- und Brauchtumpflege sowie des Sports vom 19.11.2024

Beratungsfolge

Datum	Beratungsfolge
17.09.2024	Ausschuss für Kultur, Sport und Tourismus (Vorberatung)
19.11.2024	Rat der Stadt Herzogenrath (Entscheidung)

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag für den Ausschuss für Kultur, Sport und Tourismus:

Der Ausschuss für Kultur, Sport und Tourismus empfiehlt dem Stadtrat, die Neufassung der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur, Heimat- und Brauchtumpflege sowie des Sports vom 19.11.2024 zu beschließen.

Beschlussvorschlag für den Stadtrat:

Der Rat der Stadt Herzogenrath beschließt die Neufassung der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur, Heimat- und Brauchtumpflege sowie des Sports vom 19.11.2024.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ keine Auswirkungen
- ☐ positive Auswirkungen
- ☐ negative Auswirkungen

Sachverhalt:

Im Rahmen einer Beanstandung durch den Rechnungsprüfungsausschuss wurde geprüft, ob eine Vereinfachung der Betriebskostenberechnung für vereinseigene Heime angewendet werden kann. Hierzu wurden die durchschnittlichen Zuschüsse für die Jahre 2017 bis

einschließlich 2022 zugrunde gelegt. Hierbei wurden die Fördermittel ausschließlich und anteilmäßig auf den Unterhalt der sanitären Anlagen gewährt.

Nach Einführung der Pauschalierung wurde festgestellt, dass die Betriebskosten von Jahr zu Jahr starken Schwankungen unterliegen und abhängig von Sanierungsmaßnahmen und Reparaturaufwand sich ständig ändern. Somit muss jährlich ein entsprechender Ausgleich geschaffen werden, um den Betrieb des betroffenen Vereinsheimes aufrecht erhalten zu können.

Des Weiteren führt eine Vereinfachung der Berechnung durch das Anwenden allgemein gültiger Formeln zu einer Ungleichbehandlung unter den Vereinen. Es würden einige Vereine benachteiligt und andere übervorteilt werden.

So hatte z. B. ein Verein im Heim einen Wasserschaden und es musste mit hohem Aufwand saniert werden. Neben den Sanierungskosten kamen zusätzlich außerordentliche Energiekosten für den Betrieb von Trocknungsgeräten hinzu. Vor dem Hintergrund der steigenden Energiekosten und unvorhersehbaren Schäden soll die Möglichkeit einer gerechten Entschädigung gegeben sein.

Daher schlägt die Verwaltung vor, die Betriebskosten weiterhin spitz und je nach Erhaltungsaufwand zu berechnen und die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur-, Heimat- und Brauchtumspflege sowie des Sports entsprechend anzupassen.

Die Einnahmen aus Vermietung der Räumlichkeiten für Privatfeiern sollen vom Verein mit Antragstellung angezeigt werden. Vom berechneten Zuschuss sollen 10% der Einnahmen abgezogen werden. Die Kosten für die Endreinigung bleiben hierbei unberücksichtigt.

Hinsichtlich der Förderung der Jugendarbeit haben die Ausschüsse für Bildung und Sport sowie Kultur und Tourismus im Jahr 2022 beschlossen, die Zuschüsse für die Jugendarbeit von 8,00 € pro jugendliches Mitglied auf 10,00 € zu erhöhen. Aufgrund der Haushaltslage wurden Gespräche mit Politik, Stadtsportverband und Verwaltung zu einer weiteren Erhöhung zunächst noch nicht geführt. Daher schlägt die Verwaltung vor, ab dem Jahr 2024 weiterhin 10,00 € pro Kopf auszuzahlen und dies in der Richtlinie zu verankern.

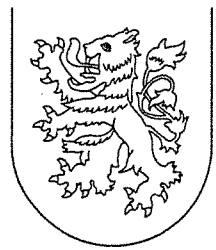
Stellungnahme Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung:

Anlage/n

1 - Mitteilung Beratungsstand AKST

2 - Synopse_Richtlinie_Sport+Kultur

3 - Richtlinie19_11_24



Mitteilung über den Beratungsstand der Vorlage

V/2024/323
öffentlich

TOP: 9

Einst.	Ja	Nein	Enth.

Betrifft:

Neufassung der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur, Heimat- und Brauchtumspflege sowie des Sports vom 19.11.2024

17.09.2024

Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Tourismus

Beschluss:

Der Ausschuss für Kultur, Sport und Tourismus empfiehlt dem Stadtrat, die Neufassung der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur, Heimat- und Brauchtumspflege sowie des Sports vom 19.11.2024 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20 (SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU, FDP)

Nein-Stimmen: -

Enthaltungen: 1 (UBL)

19.11.2024

Stadtrat

Beschlussvorschlag für den Stadtrat:

Der Rat der Stadt Herzogenrath beschließt die Neufassung der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur, Heimat- und Brauchtumspflege sowie des Sports vom 19.11.2024.

alt	neu
3_2 Richtlinien der Stadt Herzogenrath für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur, Heimat- und Brauchtumspflege sowie des Sports vom 29.04.2021 Präambel: Die Stadt Herzogenrath fördert die Kultur, Heimat- und Brauchtumspflege sowie den Sport durch die Bereitstellung städtischer Einrichtungen und die Gewährung von Zuwendungen für die Jugendarbeit sowie die Teilnahme an Veranstaltungen im Stadtgebiet Herzogenrath. Darüber hinaus gewährt die Stadt Herzogenrath Zuwendungen an die Dachorganisationen für die Übernahme städtischer Aufgaben. Die Zuwendungen werden im Rahmen der in dem jeweiligen Jahr bereit gestellten Haushaltsmittel ausgezahlt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. 1. Förderfähige Vereine und Verbände Förderfähig sind:	3_2 Richtlinie der Stadt Herzogenrath für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur, Heimat- und Brauchtumspflege sowie des Sports vom 19.11.2024 Präambel: Die Stadt Herzogenrath fördert die Kultur, Heimat- und Brauchtumspflege sowie den Sport durch die Bereitstellung städtischer Einrichtungen und die Gewährung von Zuwendungen für die Jugendarbeit sowie für die Teilnahme an Veranstaltungen im Stadtgebiet Herzogenrath. Vereine mit vereinseigenen Räumen werden durch Betriebskostenzuschüsse unterstützt. Darüber hinaus gewährt die Stadt Herzogenrath Zuwendungen an die Dachorganisationen für die Übernahme städtischer Aufgaben. Die Zuwendungen werden im Rahmen der in dem jeweiligen Jahr bereitgestellten Haushaltsmittel ausgezahlt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. 1. Förderfähige Vereine und Verbände Förderfähig sind:

a. Musik- und gesangspflgende Vereine mit Sitz im Stadtgebiet, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft musik- und gesangspflgender Vereine sind,

b. Andere kulturtreibende Vereine (insbesondere Musikschulen, Heimatvereine, Karnevalsvereine, Schützenbruderschaften, Eifelverein, Naturfreunde, Kirchenchöre, KAB, Kolpingfamilie, Bund der Vertriebenen, Karnevalsvereine) mit Sitz im Stadtgebiet, wenn im Einzelfall die Förderfähigkeit anerkannt wird,

c. Sportvereine mit Sitz im Stadtgebiet, die Mitglied des Stadtsportverbandes und des Sportdachverbandes (z.B. Landessportbund) sind.

d. Andere Vereinigungen des Sports mit Sitz im Stadtgebiet, wenn im Einzelfall die Förderfähigkeit anerkannt wird und sie Mitglied eines Sportdachverbandes sind.

Die unter b. aufgeführten Vereine werden als grundsätzlich förderfähig anerkannt. Musikschulen werden nur dann als förderfähig anerkannt, wenn eine regelmäßige wöchentliche Ausbildung von Kindern und Jugendlichen zur frühmusikalischen Erziehung bzw. Grund- und Instrumentenausbildung erfolgt.

2. Jahreszuwendungen

Die Stadt Herzogenrath gewährt zur Förderung der Kultur, der Heimat- und Brauchtumspflege sowie des Sports den Vereinen als Ausgleich für die Aufwendungen der Jugendarbeit jährliche Zuwendungen. Der Zuschuss beträgt 8,00 € je jugendliches Mitglied. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Genehmigung der Haushaltssatzung. Die Jahreszuwendungen werden auf der Grundlage der

a. Musik- und gesangspflgende Vereine mit Sitz im Stadtgebiet, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft musik- und gesangspflgender Vereine sind,

b. Andere kulturtreibende Vereine (insbesondere Musikschulen, Heimatvereine, Karnevalsvereine, Schützenbruderschaften, Eifelverein, Naturfreunde, Kirchenchöre, KAB, Kolpingfamilie, Bund der Vertriebenen, Karnevalsvereine) mit Sitz im Stadtgebiet, wenn im Einzelfall die Förderfähigkeit anerkannt wird,

c. Sportvereine mit Sitz im Stadtgebiet, die Mitglied des Stadtsportverbandes und des Sportdachverbandes (z.B. Landessportbund) sind.

d. Andere Vereinigungen des Sports mit Sitz im Stadtgebiet, wenn im Einzelfall die Förderfähigkeit anerkannt wird und sie Mitglied eines Sportdachverbandes sind.

Die unter b. aufgeführten Vereine werden als grundsätzlich förderfähig anerkannt. Musikschulen werden nur dann als förderfähig anerkannt, wenn eine regelmäßige wöchentliche Ausbildung von Kindern und Jugendlichen zur frühmusikalischen Erziehung bzw. Grund- und Instrumentenausbildung erfolgt.

2. Jahreszuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit

Die Stadt Herzogenrath gewährt **den unter 1. genannten Vereinen und Verbänden eine jährliche Zuwendung als Ausgleich für die Aufwendungen der Jugendarbeit**. Der Zuschuss beträgt **10,00 €** je jugendliches Mitglied. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Genehmigung der Haushaltssatzung. Die Jahreszuwendungen werden auf der Grundlage der Bestandsaufnahme des Landessportbundes NRW mit Stichtag zum 1. Januar des jeweiligen Jahres gewährt.

Bestandsaufnahme des Landessportbundes NRW mit Stichtag zum 1. Januar des jeweiligen Jahres gewährt.

Über den Stadtsportverband werden die Meldungen zentral erfasst und im Januar an A 40 – Schul- und Sportamt weitergeleitet.

Vereine, deren Zuwendung den Betrag in Höhe von 1000,00 € übertrifft, haben im darauffolgenden Jahr bis zum 30.06.2020 zu belegen, dass mindestens 50% der Fördermittel für die Jugendarbeit aufgewendet wurden.

3. Zuwendungen an die Dachorganisationen

a. Die Arbeitsgemeinschaft der musik- und gesangpflegenden Vereine erhält eine jährliche Zuwendung als Ausgleich für die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen (Stadtkonzerte, Neujahrsempfang, Volkstrauertag etc.) der Stadt Herzogenrath sowie zu den Aufwendungen der Geschäftsführung und für die unter 2. aufgeführten jährlichen Zuwendung für jugendliche Mitglieder. Darüber hinaus erhält sie Zuwendungen im Rahmen der bereitgestellten Mittel für investive Maßnahmen (Beschaffung von Musikinstrumenten etc.).

Die Verwendung und Aufteilung der Mittel erfolgt eigenständig durch die Arbeitsgemeinschaft entsprechend diesen Richtlinien und unter Berücksichtigung der Beteiligungen der Vereine an kulturellen Veranstaltungen in der Stadt Herzogenrath.

b. Der Stadtsportverband erhält als Ausgleich für die für die Stadt Herzogenrath wahrgenommenen Aufgaben (Koordination Sporthallenvergabe etc.) und zu den Aufwendungen der Geschäftsführung eine jährliche Zuwendung.

Über den Stadtsportverband werden die Meldungen zentral erfasst und im Januar an A 40 – **Schul-, Sport- und Kulturamt** weitergeleitet.

Vereine, deren Zuwendung den Betrag in Höhe von 1000,00 € übertrifft, haben im darauffolgenden Jahr bis zum **30.06.** zu belegen, dass mindestens 50% der Fördermittel für die Jugendarbeit aufgewendet wurden.

3. Zuwendungen an die Dachorganisationen

a. Die Arbeitsgemeinschaft der musik- und gesangpflegenden Vereine erhält eine jährliche Zuwendung als Ausgleich für die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen (Stadtkonzerte, **Herbstempfang**, Volkstrauertag etc.) der Stadt Herzogenrath, der Geschäftsführung und für die unter 2. aufgeführten jährlichen Zuwendung für jugendliche Mitglieder. Darüber hinaus erhält sie Zuwendungen im Rahmen der bereitgestellten Mittel für investive Maßnahmen (Beschaffung von Musikinstrumenten etc.).

Die Verwendung und Aufteilung der Mittel erfolgt eigenständig durch die Arbeitsgemeinschaft entsprechend diesen Richtlinien und unter Berücksichtigung der Beteiligungen der Vereine an kulturellen Veranstaltungen in der Stadt Herzogenrath.

b. Der Stadtsportverband erhält als Ausgleich für die Stadt Herzogenrath wahrgenommenen Aufgaben (Koordination Sporthallenvergabe etc.) und zu den Aufwendungen der Geschäftsführung eine jährliche Zuwendung.

c. Die im Rahmen des Haushalts bereit gestellten Mitteln zur Förderung des Brauchtums Karneval wird zu je einem Drittel den Organisatoren der Karnevalsumzüge in den Stadtteilen Herzogenrath-Mitte,

c. Die im Rahmen des Haushalts bereit gestellten Mitteln zur Förderung des Brauchtums Karneval wird zu je einem Drittel den Organisatoren der Karnevalsumzüge in den Stadtteilen Herzogenrath-Mitte, Herzogenrath-Kohlscheid und Herzogenrath-Merkstein zur Verfügung gestellt.

Die Dachorganisationen legen bis zum 30.06. des nachfolgenden Jahres einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen vor.

4. Zuwendungen zu den Betriebskosten/Erstattungen

Die Vereine und Institutionen der Stadt Herzogenrath nutzen sowohl städtische als auch eigene Einrichtungen und Gebäude. Aus Gründen der Gleichbehandlung übernimmt die Stadt Herzogenrath anteilige Betriebskosten für vereinseigene Einrichtungen in bisherigem Umfang bzw. es erfolgt eine anteilige Kostenerstattung durch die Vereine für die Nutzung städtischer Einrichtungen. Die Zuwendung bzw. Erstattung wird pauschalisiert. Eine Spitzabrechnung erfolgt nicht. Bei Wegfall von Nutzungszeiten bzw. erheblichen Betriebskostenänderungen erfolgt eine Anpassung des Pauschalbetrages. Die auf die jeweiligen Vereine entfallenden Zuwendungen/Erstattungen sind in der Anlage zusammengefasst.

Die jährliche pauschale Zuwendung/Erstattung erhöht oder verringert sich entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten.

5. Ehrungen

Die Stadt Herzogenrath ehrt jährlich in geeigneter Form Mitglieder aus Vereinen, Institutionen, Verbänden, die sich durch besondere kulturelle Erfolge oder besondere sportliche Leistungen ausgezeichnet bzw.

Herzogenrath-Kohlscheid und Herzogenrath-Merkstein zur Verfügung gestellt.

Die Dachorganisationen legen bis zum 30.06. des nachfolgenden Jahres einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen vor.

4. Betriebskostenerstattung für vereinseigene Sporthelme

Die Stadt Herzogenrath gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu den nachgewiesenen Betriebskosten der Umkleide- und Duscheinrichtungen auf Antrag jährlich einen Zuschuss. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Die Grundbesitzabgaben, sofern sie vom Verein gezahlt werden müssen (berechnet nur für den Umkleide- und Duschbereich),

85 % der entstandenen Energiekosten, sofern sie vom Verein gezahlt werden müssen (berechnet nur für den Umkleide- und Duschbereich),

Zahlung einer jährlichen Reinigungspauschale von 13,00 Euro/qm (berechnet nur für den Umkleide- und Duschbereich),

Übernahme der Gebäudeversicherung und Schornsteinfegergebühren sowie Wartungs- und Reparaturkosten (berechnet nur für den Umkleide- und Duschbereich).

Insofern das Gebäude mit Gesellschaftsräumen ausgestattet ist und für Privatfeiern genutzt wird, hat der Verein die jährlichen Einnahmen aus den Vermietungen im Rahmen der Antragstellung anzuzeigen. Die berechnete Zuwendung wird um 10% der

durch ihre langjährige aktive Tätigkeit besondere Verdienste um das Vereinsleben erworben haben. Darüber hinaus können auch andere verdiente Einzelpersonen und Personengruppen geehrt werden. Die Voraussetzungen für die Ehrung werden in besonderen Richtlinien geregelt.

6. Inkrafttreten

Die geänderten Richtlinien treten am 30.04.2021 in Kraft

Herzogenrath, den 30.04.2021
Der Bürgermeister

Dr. Benjamin Fadavian

Mieteinnahmen gekürzt. Hierbei bleiben Kosten für die Endreinigung unberücksichtigt.

Die Vereine werden einmal jährlich von der Verwaltung aufgefordert, einen entsprechenden Antrag mit den Belegen der Betriebskosten des Vorjahres bis zum 31. August einzureichen.

5. Ehrungen

Die Stadt Herzogenrath ehrt jährlich in geeigneter Form Mitglieder aus Vereinen, Institutionen, Verbänden, die sich durch besondere kulturelle Erfolge oder besondere sportliche Leistungen ausgezeichnet bzw. durch ihre langjährige aktive Tätigkeit besondere Verdienste um das Vereinsleben erworben haben. Darüber hinaus können auch andere verdiente Einzelpersonen und Personengruppen geehrt werden. Die Voraussetzungen für die Ehrung werden in besonderen Richtlinien geregelt.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 29.04.2021 außer Kraft.

Herzogenrath, den 19.11.2024
Der Bürgermeister

Dr. Benjamin Fadavian

3_2

Richtlinien der Stadt Herzogenrath für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur, Heimat- und Brauchtumspflege sowie des Sports vom 19.11.2024

Präambel:

Die Stadt Herzogenrath fördert die Kultur, Heimat- und Brauchtumspflege sowie den Sport durch die Bereitstellung städtischer Einrichtungen und die Gewährung von Zuwendungen für die Jugendarbeit sowie für die Teilnahme an Veranstaltungen im Stadtgebiet Herzogenrath. Vereine mit vereinseigenen Räumen werden durch Betriebskostenzuschüsse unterstützt. Darüber hinaus gewährt die Stadt Herzogenrath Zuwendungen an die Dachorganisationen für die Übernahme städtischer Aufgaben. Die Zuwendungen werden im Rahmen der in dem jeweiligen Jahr bereit gestellten Haushaltsmittel ausgezahlt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht.

1. Förderfähige Vereine und Verbände

Förderfähig sind:

- a. Musik- und gesangspflegerische Vereine mit Sitz im Stadtgebiet, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft musik- und gesangspflegerischer Vereine sind.
- b. Andere kulturtreibende Vereine (insbesondere Musikschulen, Heimatvereine, Karnevalsvereine, Schützenbruderschaften, Eifelverein, Naturfreunde, Kirchenchöre, KAB, Kolpingfamilie, Bund der Vertriebenen, Karnevalsvereine) mit Sitz im Stadtgebiet, wenn im Einzelfall die Förderfähigkeit anerkannt wird,
- c. Sportvereine mit Sitz im Stadtgebiet, die Mitglied des Stadtsportverbandes und des Sportdachverbandes (z.B. Landessportbund) sind.
- d. Andere Vereinigungen des Sports mit Sitz im Stadtgebiet, wenn im Einzelfall die Förderfähigkeit anerkannt wird und sie Mitglied eines Sportdachverbandes sind.

Die unter b. aufgeführten Vereine werden als grundsätzlich förderfähig anerkannt. Musikschulen werden nur dann als förderfähig anerkannt, wenn eine regelmäßige wöchentliche Ausbildung von Kindern und Jugendlichen zur frühmusikalischen Erziehung bzw. Grund- und Instrumentenausbildung erfolgt.

2. Jahreszuwendungen

Die Stadt Herzogenrath gewährt den unter 1. genannten Vereinen und Verbänden eine jährliche Zuwendung als Ausgleich für die Aufwendungen der Jugendarbeit. Der Zuschuss beträgt 10,00 € je jugendliches Mitglied. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Genehmigung der Haushaltssatzung. Die Jahreszuwendungen werden auf der Grundlage der

Bestandsaufnahme des Landessportbundes NRW mit Stichtag zum 1. Januar des jeweiligen Jahres gewährt.

Über den Stadtsportverband werden die Meldungen zentral erfasst und im Januar an A 40 – Schul-, Sport- und Kulturamt weitergeleitet.

Vereine, deren Zuwendung den Betrag in Höhe von 1000,00 € übertrifft, haben im darauffolgenden Jahr bis zum 30.06. zu belegen, dass mindestens 50% der Fördermittel für die Jugendarbeit aufgewendet wurden.

3. Zuwendungen an die Dachorganisationen

a. Die Arbeitsgemeinschaft der musik- und gesangpflegenden Vereine erhält eine jährliche Zuwendung als Ausgleich für die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen (Stadtkonzerte, Herbstempfang, Neujahrsempfang, Volkstrauertag etc.) der Stadt Herzogenrath sowie zu den Aufwendungen der Geschäftsführung und für die unter 2. aufgeführten jährlichen Zuwendung für jugendliche Mitglieder. Darüber hinaus erhält sie Zuwendungen im Rahmen der bereitgestellten Mittel für investive Maßnahmen (Beschaffung von Musikinstrumenten etc.).

Die Verwendung und Aufteilung der Mittel erfolgt eigenständig durch die Arbeitsgemeinschaft entsprechend diesen Richtlinien und unter Berücksichtigung der Beteiligungen der Vereine an kulturellen Veranstaltungen in der Stadt Herzogenrath.

b. Der Stadtsportverband erhält als Ausgleich für die für die Stadt Herzogenrath wahrgenommenen Aufgaben (Koordination Sporthallenvergabe etc.) und zu den Aufwendungen der Geschäftsführung eine jährliche Zuwendung.

c. Die im Rahmen des Haushalts bereit gestellten Mitteln zur Förderung des Brauchtums Karneval wird zu je einem Drittel den Organisatoren der Karnevalsumzüge in den Stadtteilen Herzogenrath-Mitte, Herzogenrath-Kohlscheid und Herzogenrath-Merkstein zur Verfügung gestellt.

Die Dachorganisationen legen bis zum 30.06. des nachfolgenden Jahres einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen vor.

4. Betriebskostenerstattung für vereinseigene Sportheime

Die Stadt Herzogenrath gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu den nachgewiesenen Betriebskosten der Umkleide- und Duscheinrichtungen auf Antrag jährlich einen Zuschuss. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Die Grundbesitzabgaben, sofern sie vom Verein gezahlt werden müssen (berechnet nur für den Umkleide- und Duschbereich).

85 % der entstandenen Energiekosten, sofern sie vom Verein gezahlt werden müssen (berechnet nur für den Umkleide- und Duschbereich).

Zahlung einer jährlichen Reinigungspauschale von 13,00 Euro/qm (berechnet nur für den Umkleide- und Duschbereich).

Übernahme der Gebäudeversicherung und Schornsteinfegergebühren sowie Wartungs- und Reparaturkosten (berechnet nur für den Umkleide- und Duschbereich).

Insofern das Gebäude mit Gesellschaftsräumen ausgestattet ist und für Privatfeiern genutzt wird, hat der Verein die jährlichen Einnahmen aus den Vermietungen im Rahmen der Antragstellung anzuzeigen. Die berechnete Zuwendung wird um 10% der Mieteinnahmen gekürzt. Hierbei bleiben die Kosten für die Endreinigung unberücksichtigt.

Die Vereine werden einmal jährlich von der Verwaltung aufgefordert, einen entsprechenden Antrag mit den Belegen der Betriebskosten des Vorjahres bis zum 31. August einzureichen.

5. Ehrungen

Die Stadt Herzogenrath ehrt jährlich in geeigneter Form Mitglieder aus Vereinen, Institutionen, Verbänden, die sich durch besondere kulturelle Erfolge oder besondere sportliche Leistungen ausgezeichnet bzw. durch ihre langjährige aktive Tätigkeit besondere Verdienste um das Vereinsleben erworben haben. Darüber hinaus können auch andere verdiente Einzelpersonen und Personengruppen geehrt werden. Die Voraussetzungen für die Ehrung werden in besonderen Richtlinien geregelt.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 29.04.2021 außer Kraft.

Herzogenrath, den 19.11.2024
Der Bürgermeister

Dr. Benjamin Fadavian